



Gemeinde Eberstadt

Landkreis Heilbronn

Trauerfeiern in den Aussegnungshallen Eberstadt und Hölzern während der Corona-Pandemie

1. In der Aussegnungshalle, auf dem Friedhof, während des Trauerzugs und an der Grabstätte muss grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.
2. Die Abstandsregeln gelten nicht für Mitglieder des selben Haushalts. Diese Personen können auch nebeneinander Platz nehmen.
3. Die insgesamt maximale Zahl an Trauergästen für Trauerfeiern in den Aussegnungshallen beträgt derzeit 40 Personen.
4. Für Trauerfeiern unter freiem Himmel gibt es derzeit keine Personenbeschränkung. Auch hier ist die Abstandsregel einzuhalten. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske.
5. Bei der Bestattung besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske). Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.
6. Beim Betreten des Friedhofs sind die Hände zu desinfizieren.
7. Eine Teilnehmerliste, die die Kontaktdaten erfasst, ist nicht mehr zu führen.
8. Die Handhygiene sowie die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
9. Um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, sollte auf körperliche Gesten der Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) verzichtet werden.
10. Es gelten die allgemeinen Zutritts- und Teilnahmeverbote. Teilnehmen an der Trauerfeier darf nur, wer keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus hat und die keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegt.

Die Hinterbliebenen sind für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich.

Ihre Gemeindeverwaltung

Stand 11.02.2022